

Allgemeine Geschäftsbedingungen
PGH Facility Services GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser
Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern
Nachfolgend **PGH** genannt



- 1.) Allgemeines
- 2.) Vertragsdauer und Kündigung
- 3.) Objekteinweisung
- 4.) Leistungen von PGH
- 5.) Umfang und Durchführung der Leistungen
- 6.) Mittel und Geräte
- 7.) Leistungen des Auftraggebers
- 8.) Reklamationen
- 9.) Vergütung
- 10.) Haftung und Haftungsbegrenzung
- 11.) Abwerbung
- 12.) Unterbrechung der Arbeiten
- 13.) Rechtsnachfolge
- 14.) Lohn- und Preisgleitklausel
- 15.) Datenschutz
- 16.) Schlussbestimmungen
- 17.) Gerichtsstand und Erfüllungsort

PGH Facility Services GmbH
Manheimerstraße 12
39245 Gommern
HRB 33940 Stendal

E-Mail
mail@pgh-fs.de

Telefon
0391 5584 2990

Steuernummer
103/107/00334

Bank
Qonto

IBAN
DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC
QNTODEB2XXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PGH Facility Services GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser

Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern

Nachfolgend **PGH** genannt



1.) Allgemeines:

Alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und Werklieferungsleistungen des Auftragnehmers erfolgen zu diesen Bedingungen. Der Auftraggeber erkennt durch den Vertragsabschluss bzw. die Aufgabe von Bestellungen ausdrücklich an, dass diese Bedingungen Vertragsbestandteil sind. Für zukünftige, weitere Vertragsabschlüsse oder laufende Vertragsbeziehungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch ohne weitere ausdrückliche Bezugnahme in der jeweils gültigen Form als vereinbart.

Etwaige, entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers sind auch dann, wenn keine Zurückweisung erfolgt, nur und insoweit verbindlich, als die in ausdrücklicher Abänderung dieser Geschäftsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen oder Absprachen, auch mit Außendienstmitarbeitern des Auftraggebers, gelten nur dann als rechtswirksam vereinbart, wenn sie von PGH schriftlich bestätigt worden sind. Angebote von PGH sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Bei der regelmäßig vorgesehenen Schriftform kommt der Vertrag durch die beiderseitige Unterzeichnung von Auftraggeber und PGH zustande. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag mündlich, so kommt dieser unter Zugrundelegung des schriftlichen Angebotes mit der Auftragsbestätigung durch PGH zustande. Für jeden Vertragsabschluss gelten die zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Preise; bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die jeweils vereinbarten liefer- bzw. leistungszeitpunkt gültigen Preise von PGH.

2.) Vertragsdauer und Kündigung:

Dienstleistungsverträge werden zwischen Auftraggeber und PGH grundsätzlich für eine unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mindestens für 1 Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt bei Laufzeitverträgen drei Monate zum Ablauf des Vertrages und bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung an, sondern auf den Eingang beim anderen Vertragspartner. Die in den Individualverträgen vereinbarten Laufzeiten/Kündigungsfristen sind den vorgenannten vorrangig. Verträge die auf Zuruf entstehen, sind von dem Zeitpunkt an verbindlich, an dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist jede Partei berechtigt, ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu kündigen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Nebenabreden, Vorbehalte, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.

3.) Objekteinweisung:

Vor der Tätigkeitsaufnahme durch PGH ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mitarbeiter von PGH in das zu betreffende Objekt einzuweisen und auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen und sämtliche erforderlichen Schlüssel (Schlüssel 3-fach) zu übergeben. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Personal von PGH herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet PGH im Rahmen des Nr. 10. Erfolgt eine Einweisung - gleich aus welchen Gründen - nicht, so kann der Auftraggeber bei eventuellen Fehlleistungen und Schäden, die auf die mangelnde Unterrichtung zurückzuführen sind, PGH nicht schadenersatzpflichtig machen.

PGH wird es gestattet, innerhalb des betreuten Objekts für Bewohner und Besucher kenntlich, ein Firmenschild anzubringen, aus dem ersichtlich ist, dass das Objekt von PGH betreut wird und wie dessen Bewohner PGH erreichen können. Die Kosten hierfür werden von PGH übernommen.

4.) Leistungen von PGH:

a. Reinigung

PGH verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis des Reinigungsvertrages oder in der

PGH Facility Services GmbH

Manheimerstraße 12

39245 Gommern

HRB 33940 Stendal

E-Mail

mail@pgh-fs.de

Telefon

0391 5584 2990

Steuernummer

103/107/00334

Bank

Qonto

IBAN

DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC

QNTODEB2XXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PGH Facility Services GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser

Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern

Nachfolgend **PGH** genannt



Auftragsbestätigung festgehaltenen Dienstleistungen fach- und sachgerecht durchzuführen und nur durch Arbeitskräfte durchführen zu lassen, die eine entsprechende Eignung und Zuverlässigkeit vorweisen und in einem Arbeits-/ Rechtsverhältnis zu PGH stehen. PGH ist berechtigt zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmen zu beauftragen. Der Einsatz und die Weisungsbefugnis obliegt ausschließlich PGH. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Dienstleistungsumfang und -standard gewahrt bleibt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Beendigung noch am selben Tag zu besichtigen und die ordnungsgemäße Ausführung sowie Material- und Zeitaufwand zu bestätigen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Besichtigung und Bestätigung oder unterbleibt diese aus Gründen, die PGH nicht zu vertreten hat, so gelten die Leistungen als vertragsgerecht ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber rügt unverzüglich nach den für Reklamationen getroffenen Vereinbarungen. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist PGH verpflichtet, die überlassenen Schlüssel unverzüglich an den Auftraggeber zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht PGH jedoch auf Grund von unbezahlten Rechnungen zu. Für ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild, sowie angepasste Arbeitskleidung sorgt PGH.

Ausländisches Personal darf nur eingesetzt werden, wenn eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorliegt. Das eingesetzte Personal wird durch das Qualitätsmanagement von PGH überwacht. Dem Personal ist ausdrücklich untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen. Das Personal ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das Personal ist ferner verpflichtet, alle Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben. Dem Personal ist untersagt, Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen. Das gilt auch für Kinder.

b. Hausmeisterdienste

PGH verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis des Hausmeisterservicevertrages oder in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Dienstleistungen fach- und sachgerecht durchzuführen und nur durch Arbeitskräfte durchführen zu lassen, die eine entsprechende Eignung und Zuverlässigkeit vorweisen und in einem Arbeits-/ Rechtsverhältnis zu PGH stehen. PGH ist berechtigt zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmen zu beauftragen. Der Einsatz und die Weisungsbefugnis obliegt ausschließlich PGH. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Dienstleistungsumfang und -standard gewahrt bleibt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Beendigung noch am selben Tag zu besichtigen und die ordnungsgemäße Ausführung sowie Material- und Zeitaufwand zu bestätigen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Besichtigung und Bestätigung oder unterbleibt diese aus Gründen, die PGH nicht zu vertreten hat, so gelten die Leistungen als vertragsgerecht ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber rügt unverzüglich nach den für Reklamationen getroffenen Vereinbarungen. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der PGH verpflichtet, die überlassenen Schlüssel unverzüglich an den Auftraggeber zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht PGH jedoch auf Grund von unbezahlten Rechnungen zu.

Für ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild, sowie angepasste Arbeitskleidung sorgt PGH. Ausländisches Personal darf nur eingesetzt werden, wenn eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorliegt. Das Personal ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das Personal ist ferner verpflichtet, alle Gegenstände, die in dem betreuten Objekt gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben.

c. Winterdienst

Der Winterdienst wird von PGH in alleiniger Verantwortung ausgeführt. Daher liegt die Feststellung über die Notwendigkeit eines Einsatzes, sowie über Art und Umfang der Maßnahmen im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen von PGH. Ist die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit eines Einsatzes objektiv gegeben, so muss PGH die Reinigungs- und Streuarbeiten innerhalb der in den ordnungsbehördlichen Verordnungen

PGH Facility Services GmbH

Manheimerstraße 12

39245 Gommern

HRB 33940 Stendal

E-Mail

mail@pgh-fs.de

Telefon

0391 5584 2990

Steuernummer

103/107/00334

Bank

Qonto

IBAN

DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC

QNTODEB2XXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PGH Facility Services GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser

Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern

Nachfolgend **PGH** genannt



(Ortssatzung o. ä.) vorgeschriebenen Zeit und dem vorgeschriebenen Umfang mit entsprechendem Einsatz von Arbeitskräften und Hilfsmitteln durchführen. Die Pauschale beinhaltet je Saison 20 Einsätze. Darüber hinaus gehende Einsätze sind mit je 1/20 gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für Einsätze außerhalb des Leistungszeitraums.

Hierzu hat der Auftraggeber PGH alle erforderlichen Schlüssel in **dreifacher** Ausfertigung kostenlos zu überlassen (Handtour / Maschinentour / Kontrolltour). Die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes erforderlichen örtlichen Überprüfungen (d.h., ob ein Einsatz erforderlich ist), wie auch die Verwendung von Informationsmedien (z.B. Wetterdienst) zu diesem Zweck, ist eine vertragliche Nebenleistung des AN, die nicht separat vergütet wird.

Sollte die Wetterlage im Laufe des Tages erneut Streu- und/oder Reinigungsarbeiten erforderlich machen, sind diese von PGH gemäß gesetzlicher Grundlagen durchzuführen. Streumaterial darf nur in dem Umfang und Maß eingesetzt werden, wie es objektiv erforderlich ist. Es darf nicht in solchen Mengen auf die zu streuenden Flächen geschüttet werden, dass daraus eine Behinderung oder Belästigung für den Auftraggeber oder sonstige Verkehrsteilnehmer entsteht, wenn Eis und Schnee abgetaut sind. Das Entfernen des Streugutes ist Gegenstand des Vertrages. Die Beseitigung des ausgebrachten Streumaterials erfolgt, sobald es die Gesamtwitterungslage zulässt, d.h. bei mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen mit permanenten Plusgraden, spätestens jedoch zum Abschluss der Wintersaison wird das ausgebrachte Streugut eigenständig entfernt.

Es dürfen grundsätzlich keine salzhaltigen Streumittel verwendet werden (Ausnahme: Treppen, Rampen >5% Neigung, sowie Blitzeis, u. a. Gegebenheiten, die lt. Ortssatzung eine Anwendung des o. g. Streumittels erfordern bzw. zulassen).

Änderungen der Ortsatzung, die zu Leistungsänderungen führen, sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und können während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu einer Preisanpassung führen, insofern sich die Leistungsverpflichtung der PGH zu deren Nachteil verändert. Gleiches gilt für gesetzliche Änderungen, die die Kalkulationsgrundlage von PGH tangieren.

PGH verpflichtet sich die Leistungen fach- und sachgerecht durchzuführen und nur durch Arbeitskräfte durchführen zu lassen, die eine entsprechende Eignung und Zuverlässigkeit vorweisen und in einem Arbeits-/ Rechtsverhältnis zu PGH stehen. PGH ist berechtigt zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmer zu beauftragen. Ausländisches Personal wird nur eingesetzt, wenn eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorliegt. Der Einsatz und die Weisungsbefugnis obliegt ausschließlich PGH. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Dienstleistungsumfang und -standard gewahrt bleibt.

Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der PGH verpflichtet, die überlassenen Schlüssel unverzüglich an den Auftraggeber zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht PGH jedoch auf Grund von unbezahlten Rechnungen zu.

5.) Umfang und Durchführung der Leistungen:

Die vereinbarten Leistungen werden im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sollten zusätzliche Arbeiten notwendig, so wird PGH dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag unterbreiten und aufgrund gesonderter Beauftragung tätig. Vereinbarte turnusmäßige wöchentliche Leistungen können nur während der normalen Arbeitsstunden an Werktagen erbracht werden. Entfällt ein Turnus auf einen Feiertag, so entfällt der Anspruch des Auftraggebers auf die Durchführung der Leistung, ohne dass ihm ein Minderungsanspruch zusteht. In den Fällen, in denen im Leistungsverzeichnis ein Turnus von 2 x wöchentlich vereinbart ist, ist PGH bei Wegfall eines Turnus durch einen Feiertag jedoch nicht verpflichtet, die ausgefallenen Leistungen durch verstärkten Einsatz beim verbleibenden Turnus auszugleichen.

6.) Mittel und Geräte

PGH stellt die für die Arbeiten die erforderlichen Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel in ausreichender Menge auf ihre Kosten zur Verfügung. Für alle Arbeiten werden nur hochwertige Mittel verwendet. Der Auftraggeber stellt nach Möglichkeit das notwendige Wasser, Strom, Papier- und Mülltonnen, Handtücher und Toilettenpapier sowie einen für die Unterbringung der Hilfsmittel (Material, Maschinen, Geräte) verschließbaren Raum, Schrank o.ä. zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten.

PGH Facility Services GmbH

Manheimerstraße 12

39245 Gommern

HRB 33940 Stendal

E-Mail

mail@pgh-fs.de

Telefon

0391 5584 2990

Steuernummer

103/107/00334

Bank

Qonto

IBAN

DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC

QNTODEB2XXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PGH Facility Services GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser

Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern

Nachfolgend **PGH** genannt



7.) Leistungen des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, PGH je Wirtschaftseinheit kostenlos warmes Wasser und Strom für den Betrieb von Maschinen in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen, sowie einen ganzjährig frei zugänglichen Wasseranschluss mit Schlauchanschlussmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

8.) Reklamationen:

PGH ist bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, die Arbeiten so durchzuführen, dass Störungen und Belästigungen weitgehend vermieden werden und die gesetzlich bestimmten Ruhezeiten Beachtung finden. Reklamationen des Auftraggebers können nur Berücksichtigung finden, wenn sie unverzüglich nach der Durchführung der Leistungen von PGH schriftlich mitgeteilt werden. Sie können nur innerhalb von längstens 24 Stunden nach Beendigung der beanstandeten Reinigungsarbeiten von PGH berücksichtigt werden. Fernmündliche oder mündliche Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn deren Berechtigung von PGH ausdrücklich bestätigt wird. Mängel müssen unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten gerügt werden.

Weisen die vertraglich vereinbarten Leistungen Mängel auf und wurden unverzüglich gerügt, dann ist PGH zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt. Rechnungskürzungen ohne vorangegangene ordnungsgemäße Reklamation und Aufforderung zur Behebung der Mängel bzw. Einräumung einer Nachbesserung innerhalb einer hierfür gesetzten, angemessenen Frist, können vom Auftraggeber nicht vorgenommen werden.

Die Leistungen von PGH werden dann als vertragsgerecht durchgeführt anerkannt, wenn der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten entgegen der ihn treffenden Besichtigung- und Bestätigungspflicht, nicht unverzüglich Einwendungen erhebt.

9.) Vergütung:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Service-Vertrag vereinbarte monatliche Vergütung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug auf das von PGH bekannt gegebene Bankkonto zu überweisen.

Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum - bei PGH. eingehend - zahlbar, so dass sich der Auftraggeber am 15. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug befindet. Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht ist nicht ausgeschlossen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres wird ein Feiertagszuschlag von 200 % in Rechnung gestellt. Ansonsten werden die Zuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Auftraggeber verrechnet. Bei Zahlungsverzug ist PGH berechtigt ein Inkassobüro mit der Eintreibung der Forderung zu beauftragen.

Auftraggeber, die im Namen von Dritten, z.B. Eigentümergemeinschaften, handeln, haften persönlich für die Zahlungsverpflichtungen aus den erteilten Aufträgen, wenn bei Vertragsabschluss dieser Dritte PGH nicht vollzählig und mit vollständiger Wohnanschrift durch Aufnahme in einer Anlage zum Vertrag bekannt gegeben werden und auf das Vertretungsverhältnis nicht schriftlich im Vertrag hingewiesen wird.

Werden von PGH Leistungen erbracht, für die ein gesonderter Auftrag erteilt wurde oder bei welchen es sich um kleinere Reparaturen oder Nothilfemaßnahmen handelt, so wird hierüber eine gesonderte Rechnung an den Auftraggeber gestellt, die ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig ist.

Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist PGH berechtigt, Verzugszinsen mit 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz zu berechnen. Ein Verzug von mehr als 4 Wochen berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung, wobei Schadenersatzansprüche gesondert geltend gemacht werden können.

Das Personal von PGH ist nicht zum Inkasso berechtigt. Trotzdem geleistete Zahlungen an das Personal entbinden den Auftraggeber nicht von der Bezahlung der PGH zustehenden Vergütung. Bei

PGH Facility Services GmbH

Manheimerstraße 12
39245 Gommern

HRB 33940 Stendal

E-Mail

mail@pgh-fs.de

Telefon

0391 5584 2990

Steuernummer

103/107/00334

Bank

Qonto

IBAN

DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC

QNTODEB2XXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PGH Facility Services GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser

Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern

Nachfolgend **PGH** genannt



Zahlungsverzug ruhen die Reinigungsverpflichtungen von PGH nebst deren Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme der vereinbarten Leistung in Verzug, so kann PGH bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. PGH bleibt jedoch überlassen, die Höhe ihres Anspruchs nicht im einzelnen darzulegen und statt dessen als Schadenersatz wegen Nichterfüllung für jede nicht abgenommene Reinigungsstunde 30 % des Stundensatzes zu beanspruchen. Der Auftraggeber hat das Recht, nachzuweisen, dass PGH durch den Abnahmeverzug kein Schaden oder ein Schaden in nur geringerer Höhe entstanden ist.

10.) Haftung und Haftungsbegrenzung:

PGH haftet für Schäden, die von bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen und schuldhaft verursacht werden. Ist der Auftraggeber Kaufmann, haftet PGH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren leitenden Angestellten verursacht werden. Beruht die Verursachung auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet die Firma PGH dem Grunde nach nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, haftet PGH nach Maßgabe von zu vorgenanntem auch für Schäden, die ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachen.

Eine Haftung für Schäden, die durch Mängel am betreuten Objekt oder durch Betriebsstörungen im Objekt entstanden sind oder Schäden aufgrund behördlicher Eingriffe, Streiks, Aussperrung oder höhere Gewalt ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden, die durch strafbare Handlungen von Mitarbeitern von PGH verursacht werden. Nicht ersatzfähig sind außerdem alle nicht voraussehbaren Schäden. Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung von PGH in keinem Zusammenhang stehen, wie z.B. bei Bedienung von Fenstereinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrische Anlagen o.ä. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die Haftung von PGH für die nachweislich im Rahmen der erbrachten Leistungen verursachte Schäden, wird ausdrücklich auf die Deckung entsprechend den Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach auf 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Mit Ablauf des Servicevertrages oder Beendigung der Einzelleistungen endet die Haftungsverpflichtung des Auftragnehmers.

11.) Abwerbung:

Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte von PGH stellen eine grobe Vertragsverletzung dar. Unter Abwerbung bzw. versuchter Abwerbung ist jede Verbindung mit dem oder die Beeinflussung des Personals von PGH zu sehen, die geeignet ist, eine Kündigungsbereitschaft zu fördern, verbunden mit der Absicht, das Personal nach seinem Ausscheiden selbst mit der Durchführung von Leistungen am Vertragsobjekt oder anderen Objekten des Auftraggebers zu beschäftigen.

Im Falle einer erfolgten oder versuchten Abwerbung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu lösen.

Der Auftraggeber ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadenersatzanspruches in Höhe eines Halbjahres-Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der abgeworbene Mitarbeiter nicht in die Dienste des Auftraggebers tritt, seine Kündigung jedoch durch Abwerbungsmaßnahmen des Auftraggebers oder in seinem Verantwortungsbereich handelnder Personen erfolgt ist.

PGH Facility Services GmbH

Manheimerstraße 12
39245 Gommern

HRB 33940 Stendal

E-Mail

mail@pgh-fs.de

Telefon

0391 5584 2990

Steuernummer

103/107/00334

Bank

Qonto

IBAN

DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC

QNTODEB2XXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen
PGH Facility Services GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Philipp Kaiser
Firmensitz: Manheimerstraße 12, 39245 Gommern
Nachfolgend **PGH** genannt



12.) Unterbrechung der Arbeiten

Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann PGH die Arbeiten, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist PGH berechtigt, die Rechnungslegung gemäß Vertrag durchzuführen.

13.) Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf die persönlichen Belange des Auftraggebers abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung im Bereich der Firma PGH wird der Vertrag nicht berührt.

14.) Lohn- und Preisgleitklausel

Im Falle der Veränderungen von Lohnkosten und Lohnnebenkosten behält PGH sich eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Bei Laufzeitverträgen wird eine jährliche Anpassung des vereinbarten Entgelts von derzeit 3% vorbehalten.

15.) Datenschutz

PGH verpflichtet sich Ihre Daten vertraulich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu behandeln.

16.) Schlussbestimmungen:

Bei Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB tritt an ihre Stelle die gesetzliche zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Übrige Inhalte werden hiervon nicht berührt. Insofern in Individualvereinbarungen andere Fristen oder andere gesetzlich zulässige Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese vorrangig. Insofern ergänzungsbedürftige Lücken vorhanden sein sollten, tritt an diese Stelle eine gesetzlich zulässige Regelung.

Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Sonderregelungen vereinbart sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Dienstleistungs- und Werkvertragsrechts.

17.) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr und im Geschäftsverkehr mit Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens der Sitz der Firma PGH Facility Services GmbH.

PGH Facility Services GmbH
Manheimerstraße 12
39245 Gommern
HRB 33940 Stendal

E-Mail
mail@pgh-fs.de

Telefon
0391 5584 2990

Steuernummer
103/107/00334

Bank
Qonto

IBAN
DE76 1001 0123 5250 5466 11

BIC
QNTODEB2XXX